

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
RECHTSANWÄLTE

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
**76131 Karlsruhe**

Hamburg, am 27.11.2018/gs

**Aktenzeichen: AR 8223/18**

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren  
des Marijan **S a b o l i c**

bedanke ich mich für die dortige Mitteilung vom 21.11.2018, die heute hier eingegangen ist.  
Auf die Gegenvorstellung hat der Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts mit dem in  
Ablichtung als

A n l a g e

überreichten Beschluss vom 12.11.2018 – bei mir eingegangen am 16.11.2018 – geantwortet.  
Mit dessen Übersendung wollte ich noch abwarten, bis mir das Aktenzeichen des Bundesver-  
fassungsgerichts vorliegt, was seit heute der Fall ist.

1. Der Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts vertieft und bekräftigt seine Auffassung zu den angeblichen Darlegungslasten des Beschwerdeführers, die er durch dessen Vorbringen als nicht erfüllt ansieht. Die Zulässigkeit des Antrags sei zwar nicht schon dann zu verneinen,

*„... wenn die zur Erschütterung der Gründe des rechtskräftigen Urteils vorgebrachten Tatsachen oder Beweismittel lediglich kleinere Beweis- oder Argumentationslücken aufweisen, deren Schließung durch ergänzende Nachfrage im Probationsverfahren ohne weiteres zu erwarten ist.*

*Ein solcher Fall einer leicht durch ergänzende Befragung aufzuklärenden Lücke liegt indes im Hinblick darauf, dass die vorgelegten Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz im Wiederaufnahmeverfahren keine Erklärung dafür bieten, ob bzw. gegebenenfalls auf welche Weise sich die bei dem Holzbrand einer Gartenlaube möglicherweise entstehende Substanz ‚2-Butanon‘ auf der Bekleidung einer sich zur Zeit eines Flash-Overs inmitten des Brandgeschehens aufhaltenden Person ablagern kann, nicht vor. Soweit die Gegenvorstellung ausführt, es verstehe sich ‚von selbst‘, dass die Substanz 2-Butanon einen Siedepunkt von etwa 80 Grad Celsius habe und deshalb in der Brandsituation an der Kleidung der Verstorbenen kondensiert und später dort nachgewiesen worden sein könne, vermag der Senat die damit offenbar vertretene Auffassung, diese Beurteilung erfordere lediglich selbstverständliches, die Beibringung eines Beweismittels i.S.d. § 359 StPO nicht erforderndes Alltagswissen, nicht nachvollziehen. Erst recht gilt dies vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Flüssigkeiten sich auch bei Temperaturen weit unterhalb ihres Siedepunkts rasch verflüchtigen, wie dies z.B. für Ethanol (Alkohol) allgemein bekannt ist, so dass auch die in dem Antrag geforderte Anwendung alltäglicher naturwissenschaftlicher Kenntnisse die vorgenannte Darstellungs- und Beweislücke eher erweitert als zu schließen vermag.“ (S. 4/5 des Beschlusses)*

Der Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts gönnt den Ausführungen des Sachverständigen, in denen sich die vermisste Darstellung,

*„ob bzw. gegebenenfalls auf welche Weise sich die bei dem Holzbrand einer Gartenlaube möglicherweise entstehende Substanz ‚2-Butanon‘ auf der Bekleidung einer sich zur Zeit eines Flash-Overs inmitten des Brandgeschehens aufhaltenden Person ablagern kann,“*

findet, **kein Wort**: In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 13.10.2018 – der Gegenvorstellung als Anlage beigelegt und mit einem wörtlichen Zitat in die Gegenvorstellung aufgenommen – führt der Sachverständige hierzu aus:

*„Trotz und entgegen aller ausführlich vorgetragenen und erläuterten Beweise und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und Einschätzungen, fokussiert sich das OLG immer noch ganz wesentlich auf 2-Butanon als zentralem Nachweis der Brandstiftung mithilfe von Brennspritus und bezweifelt nun, dass beim Brand in einer kleinen Gartenlaube Brandrauchbestandteile auf die verkohlten Textilien der Verstorbenen gelangen können.*

- (1) Es wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass der Befund von Spuren von 2-Butanon in einer von 11 Proben im Kontext einer Brandstelle interpretiert werden muss. 2-Butanon ist ein beim Brand natürlich vorkommendes Produkt der Verbrennung, insbesondere bei Beteiligung von Nadelhölzern. Es ist – zumal in der Quantität ‚Spur‘ – bei einem Brandgeschehen eben nicht charakteristisch für den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger.*
- (2) Die Betroffene hat während eines Flash-Over, selbst brennend oder in Brand geratend, ihre vollständig aus Holz bestehende, durchzündende Gartenlaube verlassen. Diese Brandraumatmosphäre enthält eine Vielzahl chemischer Substanzen, und in ihr laufen unübersehbar viele chemische Reaktionen ab. Die Betroffene hat diese von chemischen Zersetzungsprodukten geradezu gesättigte Atmosphäre durchschritten. Es ist eine triviale Selbstverständlichkeit, dass beim Aufenthalt in einer solchen Atmosphäre diese Substanzen auch auf die Oberfläche des Körpers gelangen und anschließend als Spuren analytisch nachgewiesen werden können. Das liegt u.a. auch daran, dass der menschliche Körper deutlich kühler ist als die Brandraumatmosphäre, und dass Substanzen auf der Körperoberfläche auskondensieren.“ (Anlage 20 zur Verfassungsbeschwerde)*

Bestand ursprünglich – im Hinblick auf die Entscheidung des Senats vom 27.09.2018 – die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darin, dass der Senat den Beschwerdeführer nicht auf den angeblichen, aus der Sicht des Senats für die Zulässigkeit des Antrages zentralen Darstellungsmangel hingewiesen hatte<sup>1</sup>, so wird die Beschneidung des rechtlichen Gehörs nunmehr in der Weise durch den Senat fortgesetzt, dass er das Vorbringen, welches diesen angeblichen Darstellungsmangel behebt, schlicht ignoriert.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Nachweise in der FN 17 sowie der FN 14 der Verfassungsbeschwerde (dort versehentlich als FN 13 bezeichnet).

2. Der Senat hält daran fest (S. 5/6 des Beschlusses), dass er bei seinen Überlegungen davon ausgehen durfte, die Bekleidung der Frau Schmadtke sei nicht vollständig mit Brennspritus durchtränkt worden. Dass sich dies nicht aus dem Urteil des erkennenden Gerichts ergibt, der Senat sich also unter Verstoß gegen die Kompetenzordnung des Wiederaufnahmeverfahrens eine eigene Beweiswürdigung anmaßt, kümmert den Senat nicht. Das seien lediglich „Plausibilitätsüberlegungen“. Diese sprachliche Camouflage ändert nichts daran, dass der Senat der Sache nach zum angeblichen Tatgeschehen eigene Feststellungen getroffen hat.

3. Immerhin erkennt der Senat, dass er sich bei den von ihm angestellten Überlegungen, weshalb ein dem eigentlichen Brandgeschehen vorausgegangener Schwelbrand nicht in Betracht komme, von den Feststellungen des Urteils entfernt (S. 6 des Beschlusses). Das könne aber dahinstehen, da dies nichts an seinen übrigen Erwägungen zur Ungeeignetheit des Wiederaufnahmevorbringens, die Urteilsgründe zu erschüttern, ändere.

4. Ich bitte darum, meine Eingabe nunmehr in das Verfahrensregister für Verfassungsbeschwerden einzutragen.

Der Rechtsanwalt